

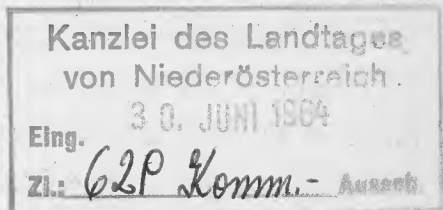
Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.L.A.II/1-3616/40-1963

Wien, am 30. Juni 1964

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem das
nö. Anzeigenabgabegesetz
neuerlich abgeändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Für die vorgesehene Änderung des n.ö. Anzeigenabgabegesetzes ist vor allem das Ergebnis der auf Länderebene geführten Verhandlungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Anzeigenabgabe maßgeblich. Bei dieser Gelegenheit sind einige Änderungen, die sich aus der seit 1. April 1963 in Kraft stehenden niederösterreichischen Abgabenordnung ergeben, durchzuführen, da einige Bestimmungen des n.ö. Anzeigenabgabegesetzes derogiert wurden.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der Anzeigenabgabe ergibt sich aus § 8 Abs.1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, da diese Abgabe unter die im § 9 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl.Nr.97, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl.Nr.263/1963, aufgezählten ausschließlichen Landes (Gemeinde)abgaben fällt und überdies eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers im Sinne des § 7 Abs.3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 nicht besteht und bisher auch nicht beansprucht worden ist.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I Z.1. 3. 4 und 5:

Die hier vorgesehenen Änderungen der §§ 3 Abs.3, 6 Abs.3, 7 Abs.2 und 3 ergeben sich - wie eingangs bereits angedeutet - aus dem Wirksamwerden der niederösterreichischen Abgabenordnung. In diesen Bestimmungen war auf die seinerzeitige Terminologie Rücksicht genommen, sodaß auf Grund der neuen Terminologie deren Derogation eingetreten war. Es soll daher der jetzige Rechtszustand berücksichtigt werden.

Zu Art.I Z.2:

Der hier vorgesehene neue Abs.4, der dem § 5 (Abgabe-, Haft- und Anzeigepflicht) angefügt werden soll, dient der Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Anzeigenabgabe. Diese Regelung entspricht einem Beschluß der Landesfinanzreferenten-Konferenz vom 14. Mai 1961, auf Grund dessen von Vertretern der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich und Wien einvernehmlich ein Muster-Gesetzentwurf ausgearbeitet wurde. Der vorgesehene Wortlaut dieses neuen § 5 Abs.4 wurde auf der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 12. September 1963 gutgeheißen und den Bundesländern zur Einbringung in den Landtagen empfohlen.

Aus dem vorgesehenen Wortlaut ergibt sich, daß die Anzeigenabgabe dann, wenn die Abgabepflicht nachweislich auch gegenüber anderen inländischen Gebietskörperschaften - anderen Bundesländern oder anderen Gemeinden in anderen Bundesländern - gegeben ist, mit einem der Anzahl dieser anderen einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften entsprechenden Bruchteil festzusetzen ist. Wenn z.B. drei Gebietskörperschaften in drei verschiedenen Bundesländern einhebungsberechtigt sind und der Abgabepflichtige dies nachweist (Abgabenbescheide), so ist die Anzeigenabgabe in drei gleiche Teile zu teilen und von jeder der einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften mit lediglich einem Drittel vorzuschreiben bzw. einzuhoben. Wurde der Abgabebetrag aber schon zur Gänze bei einer Gebietskörperschaft einbezahlt, so ist die Überzahlung entweder gutzuschreiben oder zurückzuzahlen. Von den getroffenen Maßnahmen hat die Abgabenbehörde - u.zw. die erste Instanz, d.s. der Bürgermeister oder in Städten mit eigenem Statut der Magistrat - die anderen einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften zu benachrichtigen.

Zu Art.I Z.6:

Auch diese Änderung ergibt sich aus dem Inkrafttreten der niederösterreichischen Abgabenordnung (siehe zu Art.II Z.1).

Zu Art.I Z.7:

Der neuformulierte Wortlaut des § 16 soll den eingehenden Regelungen der niederösterreichischen Abgabenordnung Rechnung tragen und eindeutig festlegen, welche Abgabenbehörde in erster und welche in zweiter Instanz zuständig ist. Demnach sind als Abgabenbehörde erster Instanz der Bürgermeister und in den Städten mit eigenem Statut der Magistrat (Abs.1) berufen. Im Abs.2 wird - obwohl diese Regelung nur mehr bis zum 31. Dezember 1965 gelten kann - als Abgabenbehörde zweiter Instanz grundsätzlich die Landesregierung berufen. In einer Ausnahme hierzu wird im Abs.3 festgelegt, in welchen Angelegenheiten eines Abgabenverfahrens bereits jetzt - übrigens der bisherigen Regelung entsprechend - der Gemeinderat als zweite und daher auch als letzte Instanz zuständig sein soll. Es sind dies alle mit der Nachsicht von Abgaben und der Gewährung von Zahlungserleichterungen zusammenhängenden Begehren der Abgabenschuldner.

Zu Art.I Z.8:

Die neue Formulierung übernimmt die bisher im § 18 Abs.2 enthaltene Bestimmung unter Berücksichtigung der in der niederösterreichischen Abgabenordnung enthaltenen neuen Terminologie.

Zu Art.I Z.9:

Diese Regelung ergibt sich aus dem im Art.118 Abs.2 letzter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr.205, enthaltenen Befehl an den jeweils zuständigen Gesetzgeber, jene Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, als solche zu bezeichnen. Diesem Auftrag kann bereits jetzt nachgekommen werden, da dies nicht der Anpassung der Organisation der Gemeindeverwaltung an die neue bundesverfassungsgesetzliche Regelung im Sinne des § 5 Abs.1 der zitierten B.-VG.-Novelle 1962 dient und § 5 Abs.3 dieser B.-VG.-Novelle 1962 eine entsprechende Anpassung bis spätestens 31. Dezember 1968 gebietet, aber eine vorherige Anpassung nicht ausdrücklich untersagt. Ein solches Verbot kann auch nicht aus § 5 Abs.2 leg.cit. abgeleitet werden.

Zu Artikel II:

Die Bestimmungen des Art.I sollen mit Ausnahme der der Z.2 und 9 mit dem Tag, mit dem die niederösterreichische Abgabenordnung in Kraft getreten ist, ihre Wirksamkeit erlangen, sodaß der 1.April 1963 feststeht. Es ist diese Rückwirkung insofern unbedenklich, als die davon betroffenen Bestimmungen ab diesem Zeitpunkt wegen ihrer Derogation ohnehin nicht mehr in Kraft gestanden sind.

Im Abs.2 wird für die Bestimmungen des neuen § 5 Abs.4 (Art.I Z.2) ausdrücklich das Jahr 1964 (bzw. in diesem Kalenderjahr entstandenen Abgabenansprüche) als jener Zeitraum bestimmt, in welchem diese neuen Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Anzeigenabgabe erstmalig anzuwenden sein werden.

Dem in der beiliegenden Abschrift der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, welche von diesem als federführenden Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, zum Ausdruck kommenden Wunsch auf Herbeiführung eines gleichlautenden Gesetzesbeschlusses wurde insofern Rechnung getragen, als die neuen Bestimmungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Anzeigenabgabe im Art.I Z.2 unverändert geblieben sind. Von dem seinerzeit dem genannten Bundesministerium bekanntgegebenen Entwurf wurde nach nochmaliger Prüfung dort abgegangen, wo eine einfachere und daher verständlichere Formulierung möglich war oder sich die beabsichtigte Regelung bereits aus einer anderen Gesetzesstelle zweifelsfrei ergibt. Außerdem wurden, wie oben ausgeführt, einige Textbereinigungen noch nachträglich in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

Die Landesregierung beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf, mit dem das n.ö. Anzeigenabgabengesetz neuerlich abgeändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö.Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

Kersti